

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

„Werteorientiertes Gesundheitsmanagement“

vormals „Gesundheitswirtschaft und Ethik“

an der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften

vom 22. Juni 2015 unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 13.09.2018
- Lesefassung -

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 und 3 Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBI S.286), erlässt die Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
 - § 2 Studienziel, Akademischer Grad
 - § 3 Studienvoraussetzungen, Qualifikation
 - § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
 - § 5 Masterarbeit
 - § 6 Bestehen der Masterprüfung, Prüfungsgesamtnote
 - § 7 Fachstudienberatung
 - § 8 Prüfungskommission
 - § 9 Inkrafttreten
- Anhang: Modul- und Prüfungsübersicht

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel, Akademischer Grad

- (1) ¹Das Masterstudium Werteorientiertes Gesundheitsmanagement dient der Aneignung vertiefter, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung ausgerichteter wissenschaftliche Qualifikationen in den Bereichen Gesundheitsökonomie, Gesundheitswissenschaften und Ethik. ²Dies soll eine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation in den genannten Bereichen und insbesondere in den interdisziplinären Spezialisierungsbereichen Langzeitpflege (Long Term Care) und Gesundheitsmanagement (Health Care Management) begründen.
- (2) Mit der Masterprüfung als Abschluss des Masterstudiengangs Werteorientiertes Gesundheitsmanagement wird festgestellt, ob der Kandidat vertiefte Fachkenntnisse erworben hat und über methodische und inhaltliche Kompetenzen verfügt, die ihn zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie zur Analyse und Lösung komplexer Problemstellungen auf anspruchsvollem Niveau im Bereich der Gesundheitswirtschaft befähigen.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“ verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Qualifikation

- (1) ¹Zum Masterstudiengang Werteorientiertes Gesundheitsmanagement kann zugelassen werden, wer ein Studium im Bachelorstudiengang „Management im Gesundheits- und Sozialmarkt (B.A.)“, „Gesundheitsökonomie und Ethik (B. Sc.)“ oder „Gesundheitsmanagement und Technologie im Gesundheitswesen (B.A.)“ an der Wilhelm Löhe Hochschule oder ein vergleichbares Studium im Umfang von 210 ECTS-Punkten mit der Prüfungsgesamtnote "2,5" oder besser abgeschlossen hat. ²Als vergleichbares Studium werden insbesondere anerkannt:
 1. ein abgeschlossenes Studium in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 2. ein sonstiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss, wenn dieser Prüfungsleistungen umfasst, die den Studien- und Prüfungsleistungen in den genannten Bachelorstudiengängen vergleichbar sind.
- (2) ¹Bewerber, die einen Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 mit weniger als 210 ECTS-Punkten, aber mindestens 180 ECTS-Punkten nachweisen, können zum Studium unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass sie entsprechende Kompetenzen nachweisen. ²Dies kann folgendermaßen geschehen:
 1. Durch erfolgreiches Ablegen passender Module aus dem Veranstaltungsangebot in den Studiengängen Management im Gesundheits- und Sozialmarkt (B. A.), Gesundheitsökonomie und Ethik (B. Sc.) oder Gesundheitsmanagement und Technologie im

Sozialmarkt (B. A.) der Wilhelm Löhe Hochschule innerhalb der ersten beiden Semester.

2. ¹Durch Nachweis von außerhalb des Hochschulbereichs durch Tätigkeit in Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft erworbenen praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten. ²Die Dauer der Tätigkeit muss für den Nachweis von 30 ECTS insgesamt einem Mindestumfang von 20 Wochen entsprechen. ³Soweit weniger als 30 ECTS nachzuweisen sind, verringert sich die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit entsprechend.
- (3) ¹Zuständig für die Prüfung der Vergleichbarkeit von Bachelorabschlüssen nach Absatz 1 und der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist die Prüfungskommission für den Masterstudiengang Wertorientiertes Gesundheitsmanagement gemäß § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Im Übrigen gelten die Regelungen des Art. 63 BayHSchG.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst drei Studiensemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in Basismodule, Vertiefungsmodule und die Masterarbeit.
 1. Basismodule schließen an die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen an und bauen diese für die Ziele dieses Studiengangs aus.
 2. Vertiefungsmodule zielen auf vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Ökonomie der Pflege (Long Term Care), Gesundheitsmanagement (Health Care Management) und Ethik im Gesundheitswesen.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung einen Modulbereich belegen. Die Module im gewählten Modulbereich werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) ¹Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzen. ²Die Lehrveranstaltungen (Module), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ³Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, trifft die weiteren Festlegungen das Modulhandbuch.
- (5) ¹Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Leistungspunkte vergeben. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von etwa 30 Zeitstunden. ³Die Anzahl der Leistungspunkte pro Modul ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5

Masterarbeit

- (1) ¹Mit der abschließenden Masterarbeit wird die Fähigkeit der selbstständigen Auseinandersetzung mit einem gesundheitswirtschaftlichen Problem überprüft. ²Die Studierenden sollen erlernte Methoden und Kenntnisse auf eine für sie neue wissenschaftliche Problemstruktur anwenden und zu einer Lösung führen.

- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht worden sind.
- (3) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Bewertet einer der Prüfer die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“, so ist sie von einem dritten Prüfer zu bewerten. ³Bei unterschiedlicher Bewertung ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch einen an der Wilhelm Löhe Hochschule prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungsdauer beträgt 16 Wochen. ⁴Bei vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen ist auf Antrag des Kandidaten beim Vorsitzenden der Prüfungskommission und nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen zu verlängern. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist einmal in Maschinenschrift, gebunden und paginiert sowie als PDF-Dokument einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, das Thema einmal ohne Angabe von Gründen zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Absätze 1 und 3 bis 6 entsprechend.

§ 6

Bestehen der Masterprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
1. in allen gemäß dem Anhang für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Modulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg“ und/oder „Bestanden“ erzielt wurde
 2. und insgesamt 90 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach dem Anhang und der Masterarbeit bei.

§ 7

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters weniger als 20 ECTS-Punkte erbracht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 8

Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang Werteorientiertes Gesundheitsmanagement wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Departments Ökonomie und Management, Soziale Infrastruktur und Gesundheit und Ethik müssen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- (3) Für die Aufgabenzuweisung gelten die Regelungen der APO in § 3.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs „Gesundheitswirtschaft und Ethik“, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, können beantragen, ihre Zeugnisse und Abschlussdokumente unter Verwendung der neuen Bezeichnung des Studiengangs zu erhalten.

Modul- und Prüfungsübersicht

Modul-Nr.	Modultitel	Prüfung	Art ¹	ECTS	SWS
1	Basismodule				
M100	Gesundheitswissenschaftliche Forschungsmethoden 1) Gesundheits- und Gesundheitssystemforschung 2) Ethik und Gesundheits(system)forschung	Projektarbeit	PM V W	5	4
M110	Ökonomie in der Gesundheitswirtschaft 1) Methoden der Gesundheitsökonomie 2) Entscheidungstheorie im Gesundheitswesen	Klausur (60 Min.)	PM V V	5	4
M120	Management in der Gesundheitswirtschaft 1) Strategisches Management 2) Controlling in Versorgungsnetzen	Essay	PM V V	5	4
M130	Gesundheitswissenschaften 1) Gesundheit und Gesundheitssysteme 2) Neue Versorgungsformen	Essay	PM V W	5	4
M140	Wirtschafts- und Sozialethik 1) Wirtschafts- und sozialetisches Denken 2) Ethik und Management	Mündliche Prüfung (20 Min.)	PM V V	6	4
2	Vertiefungsmodule				
M200	Ökonomie der Pflege I (Long Term Care I) 1) Strukturen der Pflege 2) Finanzierung der Pflege	Klausur (120 Min.)	PM V/Ü V/Ü	12	6
M210	Ökonomie der Pflege II (Long Term Care II) ² 1) Care- und Casemanagement in der Pflege 2) Pflegeethik und Ökonomie	Projektarbeit	WPM V/Ü W	10	4
M220	Gesundheitsmanagement I (Health Care Management I) 1) Care und Case Management 2) Health Care Governance	Klausur (120 Min.)	PM V/Ü V/Ü	12	6
M230	Gesundheitsmanagement II (Health Care Management II) ² 1) Health Care Ressourcen 2) Angewandtes Gesundheitsmanagement	Projektarbeit	WPM V/Ü W	10	4
M240	Gesundheitsethik 1) Bio- und medizinethisches Denken 2) Ethik in Versorgungsnetzen 3) Aktuelle Fragen der Ethik in der Gesundheitswirtschaft	Mündliche Prüfung (30 Min.)	PM V/Ü W W	12	6
3	Abschlussarbeit				
M300	Masterarbeit	Masterarbeit	PM	18	

¹ PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; SWS = Semesterwochenstunden; ECTS = hier: Anzahl der Leistungspunkte nach European Credit Transfer and Accumulation System; V = Vorlesung; V/Ü = Vorlesung/Übung; W = Workshop

² Aus den Wahlpflichtmodulen M210 und M230 ist eines zu wählen.